

Kundmachung

betreffs Erteilung von Auskünften über Feldpostadressen.

1. Grundbedingung für die anstandslose Beförderung aller Feldpostsendungen ist die Angabe der richtigen (zuständigen) Feldpostamts-Nummer des Adressaten.

2. Jedes Kommando, jeder Truppenkörper, jede Anstalt, sowie jede einzelne Person der Armee im Felde ist an ein Feldpostamt mit einer bestimmten Nummer gewiesen.

3. Änderungen in der Einteilung der Formationen oder Abkommandierungen von Personen usw. haben naturgemäß meistens auch eine Änderung der zuständigen Feldpostamts-Nummer der hievon Betroffenen zur Folge.

4. Um den Absendern von Feldpostsendungen — die in Ungewißheit über die zuständige Feldpostamts-Nummer des Empfängers sind — Gelegenheit zu geben, sich in solchen Fällen über die zuständige Feldpostamts-Nummer zu orientieren, wurden vom Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. Landesverteidigungsminister folgende **Auskunftsstellen** geschaffen, und zwar:

- a) Bei den stabilen Ersatzkörpern sämtlicher Truppen und Anstalten des k. u. k. Heeres, der k. k. und k. u. Landwehr, sowie bei den k. k. Landsturmbetriebskommandos und k. u. Landsturmkommandos, dann
- b) bei den k. u. k. Militärkommandos in Mähr. Ostrau, Wien, Graz, Budapest, Pozsony, Kassa, Munkács, Temesvár, Prag, Leitmeritz, Nagyszeben, Zagreb, Innsbruck, Sarajevo und Mostar, ferner
- c) bei den k. u. Landwehrdistriktskommandos in Budapest, Szeged, Kassa, Pozsony, Kolozsvár und Zagreb.

5. Anfragen über Feldpostadressen sind **grundsätzlich an den stabilen Ersatzkörper** (d. i. Ersatzbataillon, Ersatzkompagnie, Ersatzbatterie, Ersatzeskadron, Ersatzdepot) jenes Truppenkörpers (jener Anstalt), beziehungsweise an jenes Landsturm(betriebs)kommando zu richten, zu welchem der Betreffende, dessen Feldpostamts-Nummer verlangt wird, bei der Mobilisierung eingerückt ist.

Ist dieser Vorgang aus irgend einem Grunde undurchführbar, so ist die Anfrage, wenn es sich um Personen handelt, die bei Formationen des k. u. k. Heeres, der k. k. Landwehr oder des k. k. Landsturmes eingeteilt sind, an das nächstgelegene der im Punkte 4 unter b) angegebenen Militärkommandos,

wenn es sich um Personen handelt, die bei Formationen der k. u. Landwehr oder des k. u. Landsturmes eingeteilt sind, an das nächstgelegene der im Punkte 4 unter c) angeführten Landwehrdistriktskommandos zu richten.

Die Anfragen dürfen bei allen vorgenannten Kommandos, Truppen und Anstalten **nur schriftlich und im Wege der Post** gestellt werden. Hiezu sind frankierte Doppelkorrespondenzkarten zu benutzen.

6. Auf der Korrespondenzkarte I (Anfrage) ist anzugeben:

- a) Charge und Name jener Person, deren Feldpostadresse verlangt wird;
- b) Truppenkörper (d. i. Regiment, Bataillon, Division), beziehungsweise Anstalt, **ferner die Unterabteilung** (d. i. Kompagnie, Eskadron, Batterie), bei welcher der Betreffende eingeteilt ist.

7. Auf der Korrespondenzkarte II (Rückantwort) ist die Adresse jener Person anzubringen, welcher die Antwort zukommen soll.

8. Die im Punkt 4 bezeichneten militärischen Kommandos, Truppen und Anstalten sind entsprechend angewiesen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Bekanntgabe von Änderungen in den zuständigen Feldpostamts-Nummern seitens der Armee im Felde bis zu den stabilen Ersatzkörpern und Landsturm(betriebs)kommandos des Hinterlandes eine geraume Zeit braucht, daher die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß ausnahmsweise eine oder die andere bekanntgegebene Feldpostadresse zum Zeitpunkte der Mitteilung durch die betreffende militärische Stelle bereits überholt ist.

WIEN

am 28. Dez. 1914.

Magistrat Wien

Nr. XVI

(Unterschrift)

